

Kommunale Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Grundsätze der Kindertagespflege
- III. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- IV. Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege
- V. Eignung der Tagespflegeperson
- VI. Erlaubnis der Kindertagespflege
- VI a. Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- VII. Fachliche Beratung und Begleitung
- VIII. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
- IX. Höhe des Aufwendungsersatzes und des Förderungsbeitrages
- X. Sonderregelung für Ausfallzeiten und Vertretung
- XI. Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen
- XII. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen
- XIII. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten
- XIV. Zuständigkeit

I. Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Diepholz. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen in der Kindertagesbetreuung entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten. Diese Richtlinien sollen zu einer qualifizierten und gleichwertigen Betreuung in der Kindertagespflege im Landkreis Diepholz beitragen.

II. Grundsätze der Kindertagespflege

1. Die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII und den §§ 1- 5 und 18 – 20 NKiTaG.

Die Leistungen gem. § 23 SGB VIII dienen der allgemeinen Förderung und Entwicklung sowie der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- Vermittlung von Tagespflegepersonen
 - Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie Beratung der Erziehungsberechtigten und
 - die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
2. Gem. § 1 Abs. 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Tagespflegeperson in Ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird.
 3. Die Kindertagespflege gilt insbesondere als Betreuungsform für Kinder unter 3 Jahren und/oder als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Kindergartenalter bzw. für schulpflichtige Kinder
 4. In Einzelfällen kann Kindertagespflege in Form von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII geleistet werden.
 5. Gem. § 5 SGB VIII können Eltern von ihrem Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Gestaltung der Hilfen Gebrauch machen, sofern hiermit nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden sind. Im Einzelfall soll das Wohl des Kindes unter Berücksichtigung seiner gesamten Entwicklung über die Wahl der jeweiligen Betreuungsform entscheidend sein.
 6. Gem. § 2 Abs. 1 NKiTaG erfüllt die Kindertagespflege einen eigenen Förderauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ab.

III. Vermittlung einer Tagespflegeperson

1. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Diese Aufgabe wird seit dem 01.01.2007 von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.

Die Vermittlung geschieht auch unabhängig von einer etwaigen Leistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII. Es dürfen nur Tagespflegepersonen vermittelt werden, deren Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten ausgewählt wurde, gilt als vermittelt, sofern deren Eignung nachträglich vom Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, festgestellt wird.

2. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen in Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Sozialraumteams durch die pädagogischen Fachkräfte des FD Jugend - Team Kindertagesbetreuung.

Die Bewilligung einer Kindertagespflege für Kinder mit einem besonderen Förderungsbedarf und Betreuungsaufwand erfolgt allein durch die pädagogischen Fachkräfte des FD Jugend – Team Kindertagesbetreuung.

3. Bei der Auswahl einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

IV. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege erforderlich und somit die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson regelmäßig zu gewähren, wenn

- die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten und eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungszeit soll 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

V. Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Tagespflegepersonen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tagespflegekinder.

Tagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Geeignete Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.

2. Gem. § 18 NKiTaG müssen Kindertagespflegepersonen über
 1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft gem. § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG
 2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder
 3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation verfügen.
3. **Zur Beurteilung der Eignung sind u. a. erforderlich:**
 - Hauptschulabschluss
 - ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Tagespflegeperson, und den Nachweis über Masernschutz
 - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG der Tagespflegeperson einschließlich ihres Partners und weiterer im Haushalt der Tagespflegeperson lebender volljähriger Personen,
 - die Selbstauskunft der Tagespflegeperson,
 - das ein geregelter Aufenthaltsstatus vorhanden ist,
 - persönliche Beratungsgespräche; diese sollen die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der Bewerber/in im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Tagespflegeperson aufzeigen.
4. Die Tagespflegeperson soll über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen:
 - Die vorgesehenen Räume sollen ebenerdig sein, sie müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein.
 - Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei gehalten werden.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und deren Bedürfnisse müssen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten und sich der daraus ergebenden Möglichkeiten stehen.

5. Die Kindertagespflegeperson sollte zudem
 - Fähigkeit besitzen, eine positive Beziehung zu dem Tagespflegekind aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung des Tagespflegekindes zu fördern,
 - Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft haben, Verantwortung für das Tagespflegekind zu übernehmen,
 - bereit sein, mit den abgebenden Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen,
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und anderen in der Kindertagespflege relevanten Institutionen und Zusammenschlüssen haben,
 - bereit sein, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden.

Weiterhin sollte sie über folgende Fähigkeiten verfügen:

- über eine kritische Reflexionsfähigkeit,
- über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik,
- über Organisationskompetenz,
- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen,
- Konfliktlösungsstrategien anwenden können, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten.

6. Von pädagogischen Fachkräften wird die Teilnahme an einer Grundqualifizierung von 60 Unterrichtsstunden erwartet.
7. Bei Gewährung von laufenden Geldleistungen durch den Träger der Jugendhilfe muss das Einverständnis der Tagespflegeperson mit den Richtlinien zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz vorliegen.
8. Die Tagespflegeperson soll regelmäßig mit mindestens 24 Unterrichtsstunden jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, um sich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterzubilden.

VI. Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Voraussetzungen für die Erteilung von Pflegeerlaubnissen nach § 43 SGB VIII wird durch geeignetes Fachpersonal des Landkreises Diepholz, Fachdienst Jugend, und bei Übertragung dieser Aufgabe von geeignetem Fachpersonal der kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.
2. Einer Erlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.
3. § 22 SGB VIII Abs. 1 legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden darf.
4. Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen und die Eignungskriterien gem. Punkt V Nr.1 - 4 erfüllt sind.
5. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet
 - an einem Kurs Erste Hilfe am Kind mit mindestens 9 Unterrichtsstunden teilzunehmen, der spätestens alle 2 Jahre erneuert wird.
 - eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und einer Fortbildung gem. § 8a SGB VIII innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit als Tagespflegeperson nachzuweisen.
6. Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet.

Im Einzelfall behält sich der Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen oder Auflagen zu versehen.

7. Nach Ablauf der Befristung (spätestens nach 5 Jahren) muss die Verlängerung der Pflegeerlaubnis beantragt werden.

VI a. Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Ergänzend erfolgt die Erlaubniserteilung gem. § 19 NKiTaG zur Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten und beim Zusammenschluss von Tagespflegepersonen auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Diepholz zur Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung

VII. Fachliche Beratung und Begleitung

1. Die MitarbeiterInnen im Bereich der Kindertagespflege der kreisangehörigen Kommunen oder die von ihnen beauftragten Stellen vermitteln nach persönlicher Beratung der Erziehungsberechtigten geeignete Tagespflegepersonen unter Anwendung dieser Richtlinien.
2. Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche geeignete Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes.
3. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf werden die Beteiligten bei der Begründung des Tagespflegeverhältnisses hingewiesen. Bei Unsicherheiten, Fragen und in Konfliktsituationen stehen die pädagogischen Fachkräfte des FD Jugend - Team Kindertagesbetreuung - zur Beratung zur Verfügung.
4. Die Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und ehrenamtlichen Initiativen sowie die mit der Vermittlung von Tagespflegepersonen beauftragten Stellen werden im Rahmen der Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Diepholz vom 19.06.2006 in allen Fragen für die Durchführung der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt fachkundig beraten.

VIII. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

1. Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII wird gewährt, wenn die Kindertagespflege
 - für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist,
 - von einer geeigneten Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und nach Ziffer IV dieser Richtlinien ausgeübt wird.
2. Bestandteile der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII sind:
 - Kostenerstattung des Sachaufwandes
 - Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
 - Kostenerstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
3. Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft oder gehört sie der Familiengemeinschaft des Kindes an, ist regelmäßig nicht von der

Erforderlichkeit der Kindertagespflege auszugehen. Eine Haushaltsgemeinschaft oder Familiengemeinschaft liegt nicht vor, wenn das Kind und die betreuende Person in einem Wohngebäude aber in zwei separaten, jeweils eigenständigen Wohnungen leben.

4. Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn der Kindertagespflege, dem ersten Betreuungstag.

Die Eingewöhnungszeit wird mit der nach IX Nr. 1.6.1 dieser Richtlinie berechneten monatlichen Pauschale vergütet. Überschreiten die Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit die vereinbarte Betreuungszeit, werden die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet, soweit sie nicht das Doppelte der wöchentlichen Betreuungszeit überschreiten.

Die Eingewöhnungszeit sollte längstens 4 Wochen betragen und nicht durch Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des Tagespflegekinde unterbrochen werden.

Eine rückwirkende Gewährung von laufenden Geldleistungen ist in der Regel ausgeschlossen.

5. Wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet und ist diese nicht im Landkreis Diepholz wohnhaft, so erfolgt die Gewährung der laufenden Geldleistung nach den Regelungen des für die Tagespflegeperson zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
(s. § 23 Abs. 2a SGB VIII)

6. Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, z.B. weil deren Kündigungsfristen nicht eingehalten werden, gehen nicht zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

Die Ansprüche sind von Tagespflegepersonen gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Es wird empfohlen, entsprechende Regelungen in die Betreuungsverträge aufzunehmen.

IX. Höhe des Aufwendungsersatzes und des Förderungsbeitrages

1. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

- 1.1. Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach
 - der Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege),
 - Betreuung während der Nachtzeit (von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr),
 - Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“; vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen,

und ist abhängig von der erforderlichen Betreuungszeit für das Tagespflegekind.

- 1.2. Der gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII festzulegende Erstattungsbetrag für den Sachaufwand orientiert sich an der vom Bundesfinanzministerium festgelegten monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 400 € je Kind für eine 40-stündige Betreuung in der Woche. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit verringert sich dieser Betrag entsprechend anteilig.

Auf dieser Grundlage beträgt der Erstattungsbetrag des Sachaufwandes je Betreuungsstunde 2,33 €.

Bei dem Restbetrag des jeweils gewährten Tagespflegekostensatzes handelt es sich um den gem. § 23 Abs. 2. Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Anerkennungsbetrag für die Förderleistung. Der Erstattungsbetrag für den Sachaufwand ist in den Kostensätzen in IX 1.4 der Richtlinie enthalten.

- 1.3.1 Das unter Nr. VIII. Ziffer 1.1. angeführte Tagespflegegeld wird mit Ausnahme des Kostensatzes für die Nachtzeit (Ziffer 1.4.6.) und für die besonders qualifizierte Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (Ziffer 1.4.5. Buchst. a), entsprechend der Fortschreibung des Pflegegeldes nach dem Runderlass des Ministers für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Rd. Erl. d. MFAS) für die Festsetzung des Pflegegeldes im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege - Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ (entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge) automatisch gemäß der Regelung in IX Nr. 1.3.2 und 1.3.3 angepasst.
- 1.3.2 Das Tagespflegeentgelt wird ab 01.01.2025 jährlich um mindestens 2 % erhöht, wenn die Erhöhung des Pflegegeldes kleiner als 2 % ist. Das Tagespflegeentgelt wird um jährlich höchstens 5 % erhöht, wenn die Erhöhung des Pflegegeldes größer als 5 % ist.
- 1.3.3 Das Tagespflegeentgelt wird ab 01.01.2024 um 6,5 % erhöht.
- 1.3.4 Der Kostensatz für die besonders qualifizierte Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (Ziffer 1.4.5. Buchst. a) soll bei jeder zweiten Fortschreibung des Pflegegeldes nach dem o.a. Runderlass angepasst werden.
- 1.3.5 Eine Beschlussfassung zur Änderung dieser Richtlinie ist für die Anpassung in diesem Rahmen nicht erforderlich.

Die Kostensätze sind bei prozentualer Anpassung auf volle 5-Cent-Beträge aufzurunden.

1.4. Festsetzung der Kostensätze:

- 1.4.1. **Qualifizierte Kindertagespflege (Basis-Kostensatz)**
ist die Kindertagespflege, die von Tagespflegepersonen geleistet wird- die den entsprechenden Qualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum mit 160 Unterrichtsstunden absolviert haben oder über eine gleichgestellte Berufsausbildung verfügen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG)
Kostensatz: 6,40 €
- 1.4.2. **TPP mit Mindestqualifizierung von 160 U-Std. und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege (ab 1. des Monats)**
Kostensatz: 6,60 €
TPP mit Qualifizierung 300 U-Std. gemäß QHB
oder TPP mit 560 Std. Gesamt-Qualifizierung
oder TPP mit Sozialassistenten/Kindertageliefer-Ausbildung
Kostensatz 6,85 €
- 1.4.3. **TPP mit Erzieher-Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung**
Kostensatz: 7,15 €

1.4.5. **Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in Form von Hilfe zur Erziehung**

Diese kann nur von Tagespflegepersonen geleistet werden, die über eine pädagogische/heilpädagogische Ausbildung oder langjährige Erfahrung verfügen oder sich hierfür besonders qualifiziert haben.

a) Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung **Stundensatz: 7,80 €**

b) Kindertagespflege für Kinder mit einem besonderen Förderungsbedarf und Betreuungsaufwand

Stundensatz: 9,25 €

1.4.6. **Betreuung während der Nachtzeit**

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt und entsprechend vergütet.

Stundensatz: 2,00 €

1.4.7. **Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“**

ist die Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen.

1.4.7.1. Qualifizierte Kindertagespflegeperson mit Qualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtsstunden

Stundensatz: 6,85 €

1.4.7.2. TPP mit Mindestqualifizierung von 160 U-Std. und mindestens **fünf** Jahre Berufserfahrung mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis

Stundensatz: 7,15 €

TPP mit 300 und mehr Stunden Gesamt-Qualifizierung oder TPP mit Sozialassistenten/ Kinderpfleger-Ausbildung

Stundensatz: 7,35 €

1.4.7.3. TPP mit Erzieher-Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung

Stundensatz: 7,60 €

1.4.7.5. Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, wie unter Nr. IX. Ziffer 1.4.5., erhalten für diese Zeiten bei

a) Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung **Stundensatz: 8,25 €**

b) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Förderbedarf und Betreuungsaufwand

Stundensatz: 9,90 €

Die nach der jährlichen Anpassung jeweils gültigen Stundensätze sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügt.

1.5. Gewährung von Verfügungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen, Elterngespräche, die Reinigung/Pflege und Herrichtung der Räume der Tagespflegestelle, die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen/Dienstbesprechungen und Kollegiale Beratungsgruppen u.a., erhält jede Tagespflegeperson eine Verfügungszeit.

Die Verfügungszeit beträgt:

1,25 Stunden wöchentlich je Tagespflegekind

Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet.

1.6. Berechnung des Tagespflegegeldes:

1.6.1. Für die Berechnung des Tagespflegegeldes wird die wöchentliche Betreuungszeit anhand der im Antrag gemachten Angaben ermittelt. Entsprechend der festgesetzten Stundensätze unter Nr. VIII. Ziffer 1.4. und der Verfügungszeit nach Ziffer 1.5. wird ein wöchentlicher Zahlbetrag errechnet. Dieser Betrag wird mit 4,33 multipliziert, um einen monatlichen Zahlbetrag zu ermitteln. Der errechnete Zahlbetrag wird auf volle EURO aufgerundet.

1.6.2.. Bei Schichtdienst ist eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit zu ermitteln. Es wird dabei der Durchschnitt der tatsächlichen Betreuungszeit innerhalb eines 3-monatigen Zeitraumes berechnet.

1.6.3. Die laufende Geldleistung wird jeweils zum Beginn eines Monats an die Tagespflegeperson gezahlt.

1.6.4. Es sind monatliche Stundennachweise zu führen. Jedoch sollen nur Eintragungen vorgenommen werden, wenn die Betreuungszeiten von den beantragten Zeiten abweichen. (z. B. zusätzliche Betreuungszeiten oder Urlaubs- und Krankheitstage des Tagespflegekindes sowie Urlaubs- und Krankheitstage der Tagespflegeperson).

Der Stundennachweis ist von der Tagespflegeperson und eines Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen

Die Stundennachweise sind spätestens quartalsweise abzurechnen und bis zum 15. des Monats nach Beendigung eines Quartals (jeweils bis zum 15.01./ 15.04/15.07./15.10) bei der zuständigen Kommune abzugeben.

1.6.5. Wird ein Tagespflegekind von der Tagespflegeperson zur Schule/ Kindergarten gebracht oder abgeholt, werden diese Zeiten als Betreuungszeiten entsprechend berücksichtigt. Fahrkosten werden nicht gesondert bezahlt.

1.6.6. Zusätzliche Betreuung in Ferienzeiten:

Betreut die Tagespflegeperson während der Schulferien/ Unterrichtsfreien Tage oder Schließzeiten der Kindertagesstätte Kinder zusätzlich zu den in den übrigen Zeiten vereinbarten täglichen Betreuungszeiten, so werden ihr diese Betreuungszeiten gesondert vergütet.

X. Sonderregelungen für Ausfallzeiten und Vertretung

1. Regelung für Ausfallzeiten - Tagespflegeperson -

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Tagespflegegeld für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z.B. Krankheit, Kur, Fortbildung).

Bei kurzfristigen Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes von insgesamt 15 Betreuungstagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche.

Bei geringeren wöchentlichen Betreuungszeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung des Tagespflegegeldes wie in der u.a. Tabelle.

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegegeldes insgesamt im Jahr für:
5	15
4	12
3	9
2	6
1	3

2. Regelung für Ausfallzeiten - Tagespflegekind –

Ist eine Betreuung des Tagespflegekindes durch die Tagespflegeperson nicht erforderlich (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) wird das Tagespflegegeld für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage in voller Höhe weitergezahlt. (Platzreservierungsgeld)

3. Erholungsurlaub für Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Um die Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen benötigt die Tagespflegeperson Erholungsurlaub. Dieser sollte zu Beginn des Jahres von der Tagespflegeperson festgelegt und möglichst mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden.

Das Tagespflegegeld wird bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Erholungsurlaub bis zu einem Zeitraum von längstens **20 Betreuungstagen bei 5 Betreuungstagen wöchentlich** im Kalenderjahr weitergezahlt.

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegegeldes insgesamt im Jahr für:
5	20
4	16
3	12
2	8
1	4

} Urlaubstage

4. **Sonderregelung zur Vergütung von geleisteten Vertretungsstunden durch eine Tagespflegeperson**

1. Die als Vertretung für eine Kindertagespflegeperson geleistete Betreuung eines Kindes durch eine nicht mit der Betreuung des betreffenden Kindes regelmäßig beauftragte Kindertagespflegeperson wird mit dem **doppelten Tagespflege-Stundensatz** vergütet.

Die Höhe des Stundensatzes orientiert sich an der Qualifikation der mit der Vertretung beauftragten Tagespflegeperson.

Die Höhe der Pauschale für Vertretungsstunden in einer Großtagespflegestelle, in der mindestens zwei Tagespflegepersonen jeweils bis zu 5 Kinder betreuen, werden gem. Vertretungsregelung in der „Richtlinie des Landkreises Diepholz zur Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten“ berechnet.

2. **Gründe für die Verhinderung der Tagespflegeperson:**

1. Krankheit der Tagespflegeperson
2. Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des eigenen Kindes
3. meldepflichtige (ansteckende) Krankheit der Tagespflegeperson, ihres Kindes oder eines sonstigen Familienangehörigen
4. Kur-/Reha-Maßnahme der Tagespflegeperson
5. Fortbildung
6. Notfallsituation in der Tagespflegestelle, die zum Ausfall der Tagespflegeperson oder auch der Räumlichkeiten führt. Diese sind im Einzelfall zu klären.
7. Erholungsurlaub in Ausnahmefällen, s. Ziffer 2.4.

3. **Dauer der Gewährung des Vertretungsstundensatzes:**

Die Gewährung des Vertretungsstundensatzes erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen/15 Kalendertage bei einer 5 Tage-Betreuungswoche.

Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen in der Woche verringert sich der Anspruch anteilig (s. Regelung unter VIII, Ziffer 1.7.).

Wöchentliche Betreuungstage	Gewährung des Vertretungsstundensatzes insgesamt im Jahr für:
5	15
4	12
3	9
2	6
1	3

4. **Ausnahmeregelung für Vertretung während des Erholungsurlaubs der Tagespflegeperson**

Erholungsurlaubszeiten der Tagespflegeperson sollen im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden und grundsätzlich nicht zum Einsatz einer Vertretungstagespflegeperson führen.

Lässt die Planung und Organisation des Erholungsurlaubes der Tagespflegeperson es nicht vermeiden, dass eine Tagespflege-Vertretung erforderlich ist, werden abweichend von der Regelung unter Ziffer 2.3. höchstens zwei Wochen/10 Kalendertage als Vertretungszeit bei einer 5 Tage-Betreuungswoche anerkannt. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen in der Woche verringert sich der Anspruch anteilig entsprechend.

5. Gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für zusätzlich geleistete Betreuungsstunden, die über die betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehen (z.B. zusätzlich geleistete Betreuung in den Ferien oder aus anderen Gründen), ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, wenn die zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden den Umfang von 10 % der betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungszeit im Monat übersteigen.

In diesen Fällen ist ggf. von den Eltern ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung zu erheben.

6. **Abrechnung des Vertretungsstundensatz:**

Die Abrechnung der geleisteten Vertretungsstunden erfolgt durch die Abgabe von Stundenzetteln nach dem üblichen Verfahren für zusätzlich geleistete Tagespflegestunden, s. IX, Ziffer 1.6.4., der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege.

Auf dem Stundenzettel sind Angaben zur regulär mit der Betreuung des Kindes beauftragten Tagespflegeperson und die Angabe des Vertretungsgrundes aufzunehmen.

Der Stundenzettel ist von den Eltern, von der regulär beauftragten Tagespflegeperson und von der Vertretungstagespflegeperson zu unterzeichnen.

XI. **Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen und kollegiale Beratung**

1. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für Tagespflegepersonen mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden.

Aufgrund dessen wird Tagespflegepersonen, die eine bzw. mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolviert haben, die im Zusammenhang mit der pädagogischen Tätigkeit, für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege stehen und einen Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden haben, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe **von 600 € im Jahr** gewährt. Diese Pauschale wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 angewandt.

Fortbildungen gem. § 8a SGB VIII und die kollegiale Beratung werden dabei nicht berücksichtigt.

2. **Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung für Tagespflegepersonen**

Die Arbeit als Tagesmutter oder Tagesvater ist überwiegend eine Tätigkeit, die alleine von einer Person geleistet wird. Unterstützungsmöglichkeiten und Wertschätzung durch Kollegen/ Kolleginnen bestehen in der Regel nicht, da es sich in den meisten Betreuungsfällen um eine auf sich allein gestellte häusliche Tätigkeit handelt.

In der Zusammenarbeit mit Eltern und Tageskindern ergeben sich immer wieder Fragen und auch Konflikte, bei denen es hilfreich ist, sich fachlich und persönlich mit anderen Tagespflegepersonen über schwierige Betreuungssituationen austauschen zu können und andere Sichtweisen zu hören. Der Bedarf der Kollegialen Beratung wird aus Sicht der Tagespflegepersonen und der Fachberaterinnen formuliert.

Ziel der Kollegialen Beratung ist die Kompetenzsteigerung und Professionalisierung in der Kindertagespflege und damit einhergehend die Sicherung und Steigerung der Qualität dieser Betreuungsform.

Die „Kollegiale Beratung mit fachlicher Anleitung“ wird nach den gleichen Grundsätzen und Abläufen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis Diepholz mit den gleichen Standards gewährt. Das angewandte Beratungsmodell ist angelehnt an das „Heilsbronner Modell zur kollegialen Beratung“.

Die „Kollegiale Beratung“ wird landkreisweit angeboten mit einer ausreichenden Anzahl von Beratungsgruppen, die sich in regelmäßigen Abständen mit einer festen Anleiterin (Akzeptanz und Vertrauen zur Anleiterin) treffen.

Es sollen grundsätzlich feststehende Teilnehmergruppen von Tagespflegepersonen gebildet werden und die Vorgehensweise in allen Beratungsgruppen nach demselben Konzept erfolgen.

Eine Teilnehmergebühr für die Inanspruchnahme der Kollegialen Beratung wird nicht erhoben.

3. Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für Praktikumsanleitung/Mentoring

Personen, die an einer Grundqualifikation als Kindertagespflegepersonen nach dem QHB teilnehmen, müssen ein Praktikum mit je 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle absolvieren. Kindertagespflegepersonen, die gemäß einer vom Fachdienst Jugend anerkannten Qualifikation als Mentorin/Mentor geeignet sind, erhalten für die Anleitung des Praktikums mit 40 Stunden in der Kindertagespflege eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss des Praktikums ausgezahlt.

XII. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

1. Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung
 - hälftige Erstattung einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten dieser Versicherungen ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist und vom Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz oder von den kreisangehörigen Kommunen oder von den von dort beauftragten Stellen laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII erhält.

Die Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung sind durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nachzuweisen. Bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen werden die nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge in voller Höhe zur Unfallversicherung und für die Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung je zur Hälfte vom Landkreis Diepholz erstattet.

2. Hinweise zur Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Sind Tagespflegepersonen selbständig tätig, besteht kraft Gesetzes gem. § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht gegen Unfall. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind gem. § 192 Abs. 1 SGB VII verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

Die Anmeldung der selbständigen Tagespflegeperson ist von dieser zu richten an:

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg**

Bei Beendigung der Kindertagespflege obliegt es der Tagespflegeperson die entsprechende Abmeldung, so weit erforderlich, vorzunehmen.

3. Hinweise zur gesetzlichen Rentenversicherung und freiwillige Alterssicherung

3.1 Bei der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Rentenversicherung und freiwilligen Alterssicherung ist darauf zu achten, dass diese nur für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Diepholz möglich ist.

3.2 Angemessen sind die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie aus der Tätigkeit der Kindertagespflege entstehen.

Bei der Erstattung des hälftigen Rentenversicherungsbeitrages ist darauf zu achten, dass dieser tatsächlich nur aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson in öffentlicher und privater Kindertagespflege entstanden ist. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Die Bemessungsgrundlage im Rentenversicherungsbeitragsbescheid ist im Rahmen einer Überschlagsrechnung mit den folgenden Angaben zu überprüfen:

- Name und Wohnort der Kinder in öffentlicher und privater Kindertagespflege
- jeweilige wöchentliche Betreuungszeiten
- jeweiliges monatliches Tagespflege-Entgelt

Bei der durchgeführten Berechnung können Entgelte aus der privaten Kindertagespflege höchstens im Umfang des Stundensatzes für die öffentliche Kindertagespflege berücksichtigt werden.

3.3. Soweit keine Verpflichtung zur Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird für die Freiwillige Alterssicherung jeweils die Hälfte des Beitrages an die Tagespflegeperson erstattet, maximal jedoch nicht mehr als die Hälfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als freiwillige Alterssicherung werden alle Versicherungsverträge (Renten- und Lebensversicherungen) anerkannt, die eine Leistung auf Rentenbasis oder auch als Einmalzahlung nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres der Tagespflegeperson beinhalten.

Die Rentenversicherungsbeiträge sollen in der entsprechenden Höhe ab Antragseingang

erstattet werden.

Bei der Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses kann der freiwillige Rentenversicherungsbeitrag noch für eine Übergangszeit von drei Monaten weitergewährt werden. Wird in dieser Zeit kein neues Tagespflegeverhältnis begründet, wird die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages eingestellt.

Bei Begründung eines neuen Tagespflegeverhältnisses beginnt der Anspruch gem. den o.a. Regelungen von neuem.

Die oben angeführte Regelung der Übergangszeit findet keine Anwendung, wenn die Tagespflegeperson beabsichtigt ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson dauerhaft einzustellen.

- 3.4 Die regelmäßig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ sollen in der jeweils aktuellen Fassung als Orientierung zur Ermittlung der angemessenen Erstattungsbeiträge für die nachgewiesenen Aufwendungen der Alterssicherung herangezogen werden.

4 Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung

- 4.1 Bei der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen darauf zu achten, dass diese nur für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Diepholz möglich ist.
- 4.2 Angemessen sind die Beiträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie aus der Tätigkeit der Kindertagespflege entstehen.

Die Bemessungsgrundlage im Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsbescheid ist im Rahmen einer Überschlagsrechnung mit den folgenden Angaben zu überprüfen:

- Name und Wohnort der Kinder in öffentlicher und privater Kindertagespflege
- jeweilige wöchentliche Betreuungszeiten
- jeweiliges monatliches Tagespflege-Entgelt

Bei der durchgeführten Berechnung können Entgelte aus der privaten Kindertagespflege höchstens im Umfang des Stundensatzes für die öffentliche Kindertagespflege berücksichtigt werden.

5. „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ des BMFSFJ

Die regelmäßig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ des BMFSFJ sollen in der jeweils aktuellen Fassung als Orientierung zur Ermittlung der angemessenen Erstattungsbeiträge für die nachgewiesenen Aufwendungen der Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden.

XIII. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Erhebung von Kostenbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Tagespflegeleistungen im Rahmen des SGB VIII und der Kindertagespflegerichtlinien des Landkreises Diepholz wird von den Erziehungsberechtigten gem. § 90 Abs. 1 und § 90 Abs. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt auf Grundlage der „**Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege**“ vom 13.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 11/2015 vom 03.08.2015, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Hinweis zur Mittagsverpflegung

2.1. Ein zusätzlicher Beitrag für eine Mittagsverpflegung kann zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag vereinbart und von der Tagespflegeperson direkt gegenüber den Erziehungsberechtigten erhoben werden.

2.2. Die Personensorgeberechtigten haben ggf. im Falle des Bezugs von Sozialleistungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu stellen.

2.3. Empfehlung zur Höhe des möglichen Zusatzbeitrages für die Mittagsverpflegung

Soweit ein zusätzlicher Beitrag für die Mittagsverpflegung erhoben werden soll, wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich an die ortsüblichen Mittagspauschalen in den Kindertageseinrichtungen zu orientieren. Der mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbarenden mögliche Zusatzbeitrag sollte den Betrag von 3,00 € je Mittagessen nicht überschreiten.

XIV. Zuständigkeit

1. Gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben nach den Regelungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - der örtliche Träger sachlich zuständig.

Der Landkreis Diepholz ist gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs.1 AG SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Die kreisangehörigen Kommunen haben auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 AG SGB VIII die Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006 geschlossen. Diese Vereinbarung ist unter Berücksichtigung einer Übergangszeit seit dem 01.01.2007 in Kraft getreten.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung sind für die unter den Punkten VII. bis XII. angeführten Aufgaben die kreisangehörigen Kommunen zuständig.

Diese Aufgaben werden als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Dabei liegt die Gesamtverantwortung beim Landkreis Diepholz.

3. Analog der entsprechenden Regelungen des § 86 SGB VIII sind für die Gewährung der Leistungen unter den Punkten VII. bis XII. grundsätzlich die jeweiligen Wohnsitz-Kommunen zuständig, in denen die Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Für die Gewährung der Leistungen unter Punkt IX. Unfallversicherung, Punkt X. Alterssicherung und Punkt XI. Kranken- und Pflegeversicherung ist die Wohnsitzkommune der Tagespflegeperson zuständig. Durch diese Zuständigkeit soll verhindert werden, dass die Leistungen mehrfach gewährt werden. Im Einzelfall besteht ggf. ein Abstimmungsbedarf mit weiteren beteiligten Kommunen.

XV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage zu IX Ziffer 1.4. Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz

Übersicht Tagespflege-Stundensätze ab 01.01.2026

Kinder in Regel-Tagespflege:

Qualifikation der Tagespflegeperson (TPP) Tagespflege (TP) - Betreuung als.....	ab 01.01.2026		
	TP-Std.-Satz ab 01.01.2026	TP-Std.-Satz während der Nachtzeit 21:00 - 6:00 Uhr	TP-Std.-Satz zu ungünstigen Zeiten Randzeiten, Wochenende, Feiertage
TPP mit Mindestqualifizierung von 160 U-Std. (Basis-Stundensatz)	6,40 €	2,00 €	6,85 €
TPP mit Mindestqualifizierung von 160 U-Std. <u>und</u> mindestens fünf Jahre Berufserfahrung	6,60 €	2,00 €	7,15€
TPP mit 300 und mehr Std. Gesamt-Qualifizierung oder TPP mit Sozialassistenten/ Kinderpfleger-Ausbildung	6,85€	2,00 €	7,35 €
TPP mit Erzieher-Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung	7,15 €	2,00 €	7,60 €

Tagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf:

TP mit besonderem Förderbedarf:	ab 01.01.2026		
	TP-Std. Satz ab 01.01.2026	TP-Std.-Satz während der Nachtzeit 21:00 - 6:00 Uhr	TP-Std.-Satz zu ungünstigen Zeiten Randzeiten, Wochenende, Feiertage
TP als Hilfe zur Erziehung (HzE)	7,80 €	2,00 €	8,25 €
TP mit besonderem Förderbedarf	9,25 €	2,00 €	9,90 €